

Beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Bremen, 14.09.2012

Bearbeitet von:
Herrn Poplawski
Tel.: 361 - 2147

Lfd. Nr. **86/12**

Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 11.10.2012

Ergänzung der Verwaltungsanweisung zu § 30 SGB XII durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Bis zum 31.12.2010 waren die Kosten für die Warmwasserbereitung mit dem Regelsatz abgedeckt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 enthält die in dem monatlichen Regelbedarf berücksichtigte Haushaltsenergie rückwirkend zum 01.01.2011 keine Anteile mehr für die Erzeugung von Warmwasser.

Daraus folgend wird ab 01.01.2011 neu gemäß § 30 Abs. 7 SGB XII für Leistungsberechtigte ein Mehrbedarf anerkannt, soweit kein Bedarf für zentral bereitgestelltes Warmwasser über die Heizung nach § 35 Abs. 4 SGB XII berücksichtigt wird.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die dezentrale Warmwassererzeugung durch in der Regel mit Strom betriebene Durchlauferhitzer Energiekosten verursacht, die ab dem 01.01.2011 in der Regelleistung nicht (mehr) enthalten sind. Dieser Stromverbrauch kann mangels eigener Stromzähler nicht isoliert ermittelt werden.

Der Mehrbedarf wird daher für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person prozentual entsprechend der jeweiligen Regelbedarfsstufe gewährt.

B. Lösung

Um eine einheitliche Bearbeitungspraxis in den Sozialzentren sicherzustellen, ist eine Ergänzung in der Verwaltungsanweisung zu § 30 SGB XII aufzunehmen.

Mit Aufnahme des Mehrbedarfes Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung unter Ziffer 7 der Verwaltungsanweisung zu § 30 SGB XII werden Energiekosten berücksichtigt, die über eine dezentrale Warmwassererzeugung in einer Wohnung durch in der Regel mit Strom oder Gas betriebenen Boilern und Durchlauferhitzern anfallen.

Abweichungen der prozentualen Festsetzung sind im Einzelfall zu gewähren, wenn ein nachweisbar höherer Warmwasserbedarf, z. B. bei Krankheiten mit einem erhöhten Hygienebedarf besteht.

Wird ein Teil des Warmwasserbedarfs zentral über die Heizung aufbereitet, ist der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasseraufbereitung entsprechend zu kürzen. In der Regel sind die tat-

sächlichen Kosten der Warmwasseraufbereitung weder in den Stromabrechnungen (dezentral) noch in den Heizkostenabrechnungen (zentral) gesondert aufgeführt. Mangels anderweitiger Erkenntnisse wird bei einer geteilten Warmwasseraufbereitung die Gewichtung für den entsprechenden Bedarf im Badezimmer mit 70 % und in der Küche mit 30 % festgelegt.

Erfolgt also die dezentrale Warmwasseraufbereitung lediglich in der Küche, so ist ein Betrag in Höhe von 30 % des vorgesehenen Mehrbedarfes zu gewähren, da 70 % des Bedarfes bei der Gewährung der Heizkosten gem. § 35 berücksichtigt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Bei der Gewährung des Mehrbedarfs handelt es sich nicht um Mehraufwendungen. Die Kosten waren bis zum 31.12.2010 im Regelsatz enthalten und werden ab 01.01.2011 bei zentraler Aufbereitung mit den Heizkosten bzw. bei dezentraler Aufbereitung in Form des Mehrbedarfes geleistet.

Die Höhe des Mehrbedarfes beruht auf dem bisherigen Anteil von 30 Prozent der im geltenden Regelbedarf enthaltenen Verbrauchsangaben für Haushaltsstrom. Es ergibt sich somit eine entsprechende Entlastung im Rahmen der Ermittlung der Regelbedarfe in vergleichbarer Größenordnung.

Die Ausgaben werden auf Basis der Zahlen der Leistungsempfänger/-innen a. v. E. in den Kapiteln 3 und 4 SGB XII sowie nach § 2 AsylbLG (Bundesstatistik Stand 12/2011) und unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufen Stand 01.01.2012 in 2012 mit rund € 240.000 eingeschätzt.

Die Ausgaben steigen jeweils mit der Erhöhung der Regelbedarfsstufen und/oder der Anzahl der Leistungsempfänger/-innen an, da der Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung sich prozentual von der maßgeblichen Regelbedarfsstufe errechnet.

Die Gender Aspekte wurden geprüft. Es liegen keine spezifischen Daten / Informationen darüber vor, dass eine Gleichstellungsrelevanz gegeben sein könnte. Die Auswertungen erfolgen nicht nach Geschlechtern getrennt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Änderungen erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste als zuständiger Träger für § 30 SGB XII.

F. Beschluss

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend stimmt der Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vom 14.09.2012 zu.

Anlage/n:

Verwaltungsanweisung zu § 30 SGB XII